

werkstattordnung

die werkstätten dienen den aufgaben der hochschule für gestaltung und den einrichtungen des instituts für produktgestaltung.

1. die werkstätten der hochschule stehen den studierenden während der studien quartale in der normalen öffnungszeiten für die ausführung der von dozenten und technischen lehrern gestellten aufgaben zur verfügung. arbeiten während der ferien sind nur auf ersuchen des zuständigen dozenten möglich.
die diplomanden haben die möglichkeit, die werkstätten bis zum abgabetermin ihrer diplomarbeit zu benutzen.
eigene arbeiten können studierende in den werkstätten durchführen, sofern diese arbeiten im aufgabenbereich der schule liegen und von der abteilung gebilligt sind. solche arbeiten sind nur möglich, wenn dadurch die allgemeinen verpflichtungen der werkstätten nicht beeinträchtigt werden und wenn der werkstatteleiter seine zustimmung dazu gegeben hat.
2. die material-, werkzeug- und geräteausgabe sowie die zuweisung des arbeitsplatzes erfolgt durch den werkstatteleiter.
3. zur benutzung der maschinen und geräte ist die vorherige genehmigung des werkstatteleiters erforderlich.
4. die maschinen, werkzeuge und geräte sind sorgfältig zu handhaben und zu pflegen. beschädigungen sind dem werkstatteleiter sofort mitzuteilen.
5. für die ordnung und sauberkeit seines arbeitsplatzes und der von ihm benutzten werkstatteinrichtungen, werkzeuge und geräte sorgt jeder studierende nach den anweisungen des werkstatteleiters selbst.
6. die werkzeuge dürfen nur innerhalb der werkstätten benutzt werden.
7. materialentnahmen sind durch einen materialausgabebetzel zu belegen; die rechnung hierüber wird von der buchhaltung ausgestellt.
8. die unfallverhütungsvorschriften und die speziellen ordnungen der einzelnen werkstätten sind genauestens zu beachten und einzuhalten.
9. für personen- und sachs chäden, die durch nichtbefolgen der werkstattordnung und der unfallverhütungsvorschriften, insbesondere durch unerlaubte handlungen entstehen, haftet der schädigende in vollem umfang.